

09

15.04.2011

INHALT

SEITE

28. Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna

53

28.

**Bekanntmachung****Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
Gesamtbetrag der Erträge auf	106.908.100 EUR	118.282.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.708.100 EUR	135.182.100 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.747.100 EUR	114.993.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.794.600 EUR	121.928.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.189.000 EUR	4.027.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.419.000 EUR	6.277.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.233.000 EUR	2.203.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.133.000 EUR	3.203.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.230.000 EUR      2.200.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	4.355.000 EUR	8.270.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR      0,00 EUR

und

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

28.800.000 EUR      16.900.000 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 EUR      100.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

### **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### **§ 8**

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

### **§ 9**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

## **Bewirtschaftungsregeln nach § 4 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung**

### **Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung**

1. Innerhalb einer Produktgruppe bilden grundsätzlich die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen einen von der jeweiligen Leitung selbst zu bewirtschafteten Budgetring. Innerhalb dessen dürfen Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 60 € bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
- für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- für die Aufwendungen und Erträge der Gebührenhaushalte

2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Budgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets (also verschiedene Budgetringe) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 60 €

bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben

- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
  - für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
  - für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
  - für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
  - für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
  - für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
  - für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
  - für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen durch den Stadtkämmerer, vertretungsweise durch den Leiter des Finanzmanagement.
4. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische Budgetringe gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:
- Abschreibungen bzw. Auflösung von Sonderposten (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
  - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
  - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträgen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
  - Aufwendungen aus Stromverbrauch (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
  - Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge (Bewirtschaftung durch das städtische Personalmanagement)
- Für die refinanzierten Personalkostenanteile der ARGE und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

### **Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen**

1. Grundsätzlich werden die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Verschiebungen von Ermächtigungen haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.
2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Investitionsbudgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.

3. Über Verschiebungen von Auszahlungsermächtigungen und Deckungsmitteln für Investitionen zwischen den Vorstandsbudgets entscheidet der Stadtkämmerer, vertretungsweise der Leiter des Finanzmanagement.
4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Regelung gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit dürfen nur dann kassenwirksame in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

## **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Stadtkämmerer.

## **Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen**

1. Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Stadtkämmerer. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer, mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf die Leitung des Finanzmanagements gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW delegieren.
2. Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW.

## **Weitere Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln**

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung beträgt bei Beschaffungen 25.000 Euro und bei Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme.
2. Im Sinne des Projekts „Selbständige Schule“ können im Produktbereich 3 (Schulen) die Aufwendungen Kontenklassen 52 und 54 in variable und fixe Budgetanteile untergliedert werden. Während das fixe Budget zentral von der Schulverwaltung bewirtschaftet wird, liegen die variablen Anteile in der Eigenverantwortung der Schulen. Um die Schuljahresperspektive zu wahren, werden nicht verbrauchte variable Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei nachgewiesenen Fixkostenreduzierungen durch Managementenerfolge der Schulen, ist eine bis zu 50%ige Beteiligung durch Erhöhung der variablen Budgetanteile im nächsten Jahr möglich.

## **Berichtswesen**

Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Budgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung des Budgets gefährdet ist.

Die Produktberichte werden vom Stadtkämmerer für den Haupt- und Finanzausschuss und Rat zusammengefasst. Regelmäßige Berichtstermine sind der 30.06. (Halbjahresbericht) und der 30.09. (Herbstbericht). Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2011 angezeigt und mit Schreiben des Landrates vom 12.04.2011 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt

**bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2  
GO NRW**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus

**und** ist unter der Adresse [www.unna.de](http://www.unna.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 15.04.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 28-09/ 15. April 2011